



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **110-kV-Leitung Bettenhausen-Freudenstadt Standortnaher Neubau Mast 002A**

### **Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Netze BW GmbH hat mit Schreiben vom 25.11.2021 beim Regierungspräsidium Freiburg das o. g. Vorhaben nach § 43f EnWG angezeigt. Das Vorhaben umfasst den standortnahen Ersatzneubau des Mastes 002A der 110-kV-Freileitung Bettenhausen-Freudenstadt, LA 0802. Der neue Maststandort befindet sich auf einem Grundstück der Gemeinde Dornhan. Etwa 20 Meter oberhalb des jetzigen Standorts, in Leitungsachse zu Mast 003, soll der neue Mast 002A errichtet werden. Das Gestänge des bestehenden Mast 002 wird vollständig zurückgebaut, das Fundament bleibt allerdings erhalten. Die Beseilung wird nicht verändert - der neue Mast wird ohne Abnehmen der Leiterseile in die bestehende Leitung gestockt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIB sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Glatt-Tal (SGB Nr. 3.25.030). Außerdem befinden sich in den nordöstlich gelegenen Flächen des Plangebietes die Biotopflächen „Offenlandbiotop Lesesteinriegel und Feldhecken Obere Riesen, Bettenhausen (Biotop Nr. 176173250409) und das Waldbiotop Leitungstrasse Wacholder NO Bettenhausen (Biotop Nr. 276173254054).

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Hieraus entsteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung mit dem Ziel der Feststellung, ob für das beantragte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG bestimmt die grundsätzliche UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchgeführt worden ist, sofern das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Neuerrichtung des Mastes 002A. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil einer Hochspannungsfreileitungsanlage und mithin um die (Neu-)Errichtung und den Betrieb einer Anlage im Sinne der Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG. Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der 110-kV-Freileitung Bettenhausen-Freudenstadt, LA 0802, welche eine Länge von mehr als 15 km hat. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht den Prüfwert aus Nr. 19.1.2. der Anlage 1 zum UVPG und löst somit grundsätzlich die allgemeine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG aus.

Allerdings fallen die bestehenden Anlagen unter das Altanlagenprivileg des § 9 Abs. 5 UVPG. Hiernach bleibt Altbestand, der bereits an den Stichtagen 03.07.1988 bzw. 14.03.1999 beantragt war, unberücksichtigt. Nicht unter dieses Privileg fallen die Änderungen an den Anlagen, die für sich betrachtet in den Dimensionen von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG liegen, so dass im Ergebnis eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 2 - 6 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hier ergibt die summarische Prüfung auf der ersten Stufe, dass sich in den nordöstlich gelegenen Flächen des Plangebietes Biotopflächen, also Schutzgebiete im Sinne von Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG befinden. Außerdem befindet sich das Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) sowie innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat zum Ergebnis, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen standortnahen Mastneubau unter Beibehaltung des bestehenden Trassenverlaufs. Der vorhandene Mast 002 wird rückgebaut und durch den neu zu errichtenden Mast 002A etwa 20 Meter oberhalb des jetzigen Standorts ersetzt. Die Masterrhöhung hält sich in einem überschaubaren Rahmen. Gleiches gilt für Kubatur und optisches Erscheinungsbild in der Landschaft. Wirkfaktoren treten vor allem bei der Abwicklung des Baubetriebs auf in Hinblick auf Art und Umfang der Rückbaumaßnahmen und der Maßnahmen zur Masterrichtung. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und können durch schonende An- und Abfahrt sowie durch das Auslegen von Schutzmatten geringgehalten werden. Die (dauerhaften) Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelungen am Maststandort sind geringfügig.

Die Maßnahme befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Glatt-Tal (SGB Nr. 3.25.030). Dauerhafte Beeinträchtigungen drohen nicht. Baustellenbedingt beeinträchtigte Bereiche müssen nach Abschluss der Arbeiten naturnah bzw. entsprechend des ursprünglichen Zustands oder in verbessertem Zustand hergestellt werden. Für die auf Flurstück 422 temporär in Anspruch genommene Böschungfläche, muss für die Wiederansaat eine gebietsheimische Saatgutmischung verwendet werden. Die Wiederherstellung sollte umgehend nach Abschluss der Arbeiten erfolgen. Siedelt sich nach Abschluss an der entsprechenden Stelle beispielsweise der Japan- oder der Sachalin-Staudenknöterich an, sind mechanische Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Diesem Umstand wurde mit der Auflage unter Ziffer 3.3 Rechnung getragen.

In den nordöstlichen gelegenen Flächen des Plangebiets befinden sich Biotopflächen. Dauerhafte Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen drohen nicht. Die Wege sollen lediglich als Zufahrten für PKWs dienen. Eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Biotopflächen ist nicht vorgesehen. Sollte geplant werden, in die Hecken/ Biotopflächen einzugreifen, so wurde dem Vorhabenträger unter Ziffer 3.2 auferlegt, dies mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und den Bedenken mithin Rechnung getragen.

Das Vorhaben befindet sich ferner innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Da es sich hierbei um eine Wasserschutzgebietszone der Kategorie IIIB handelt und weder Oberflächengewässer noch überschwemmungsgefährdete Bereiche durch die Maßnahme betroffen sind und auch dauerhafte Grundwasserabsenkungen nicht erforderlich sind, wurden aus umweltschutztechnischer Sicht keine Bedenken geltend gemacht.

Gegen den teilweisen Erhalt des bestehenden Fundaments des Masts 002 bestehen keine Bedenken. Einer etwaigen unausgewogenen Flächenbilanz trägt der Vorhabenträger durch eine Ersatzmaßnahme in einem nahegelegenen Biotop Rechnung.

Die Arbeiten werden schließlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt (vgl. Auflage Ziffer 3.1). Die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sind insgesamt nur in einem sehr geringen Maß betroffen, so dass nach einer Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen.

Wegen der Geringfügigkeit der dauerhaften und vorübergehenden Beeinträchtigungen ist nach einer überschlägigen Prüfung nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Auch im Zusammenwirken mit absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. nach Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 18.02.2022

Regierungspräsidium Freiburg